

18. Wer sich seiner Kleiderkarte oder eines Teilabschnittes seiner Kleiderkarte entäußert, wird in seinem Vermögen geschädigt, gleichgültig, ob er ein Entgelt erhält oder nicht.

I. Straffenat. Urt. v. 10. Januar 1941 g. R. 1 D 605/40.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht in Straubing.

Aus den Gründen:

Die Annahme des LG., Frau H. sei durch die Weggabe von Abschnitten ihrer Kleiderkarte in ihrem Vermögen geschädigt worden, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Der Begriff des „Vermögens“ ist im § 263 StGB. wesentlich wirtschaftlicher Art und nicht an die durch das bürgerliche Recht gezogenen Grenzen gebunden (RGSt. Bd. 66 S. 337). Es ist die Gesamtheit der vermögensrechtlichen Beziehungen einer Person (RGSt. Bd. 16 S. 1, 3). Die WD. über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren v. 14. November 1939 RGBl. I S. 2196 schreibt im § 1 vor, daß bestimmte Spinnstoffwaren nur auf Bezugskarte (Reichskleiderkarte) oder gegen Bezugsschein an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden dürfen. Ist in dieser Weise der Bezug bestimmter Waren an den Besitz der Kleiderkarte und an die Abgabe einer bestimmten Anzahl von Teilabschnitten geknüpft, so stellt schon der Besitz der Kleiderkarte einen Vermögensbestandteil dar. Aus demselben Grund, aus dem allgemein bei sehr knappen Vorräten der Besitz dieser oder jener selten gewordenen Ware für wertvoller angesehen wird als der für sie zu zahlende Geldbetrag, liegt schon in dem Besitze der Kleiderkarte ein Vermögensvorteil; denn sie gewährt eine Anwartschaft auf den Erwerb bestimmter Waren im Rahmen der vorhandenen Vorräte, und zwar dank den Preisregelungsvorschriften für einen Preis, demgegenüber der Gebrauchswert der Ware allgemein höher geschätzt wird (so für den Bezugsschein RGSt. Bd. 74 S. 382). Soweit Frau H. Abschnitte ihrer eigenen Kleiderkarte an den Beschwerdeführer gegeben hat, hat

sie ihr eigenes Vermögen geschädigt; soweit sie Abschnitte von Kleiderkarten ihrer Familienangehörigen weggegeben hat, hat sie deren Vermögen geschädigt; denn sie beraubte sich und ihre Familienangehörigen der Möglichkeit, zu angemessenen Preisen Spinnstoffwaren auf diese Teilabschnitte zu erwerben.

Einer besonderen Prüfung bedarf der Fall nur noch insofern, als Frau S. für die 286 Teilabschnitte fünf Reichsmark von dem Beschwerdeführer erhalten hat. Zur Vermögensbeschädigung gehört in jedem Falle, daß infolge der Verfügung eine nachteilige Veränderung des Vermögensstandes eintritt. Soll wie hier der Betrug bei Eingehung eines Vertrages begangen sein, so ergibt sich der Vermögensschaden durch Vergleichung des Vermögens des Verletzten, wie es vor dem Abschluß des Vertrages bestanden hat, mit dem Stande, der durch den Vertragsschluß herbeigeführt worden ist (RGSt. Bd. 16 S. 1flg.; Bd. 68 S. 379). Es fragt sich also, ob durch die fünf Reichsmark, die Frau S. erhalten hat, die Vermögensminderung ausgeglichen worden ist, die infolge der Weggabe der Teilabschnitte eingetreten war. Die Frage ist zu verneinen. Der Vermögensverlust, der durch die Abgabe von Abschnitten der Kleiderkarte an einen anderen Verbraucher entsteht, kann nicht durch Hingabe von Geld ausgeglichen werden.

Der Wille des Gesetzgebers ging bei der Schaffung der Reichskleiderkarte ersichtlich dahin, während des Krieges mit seinen notwendigen Beschränkungen im Verbrauche jedem Volksgenossen die Möglichkeit, aber auch die Gewähr zu geben, sich hinreichend mit Spinnstoffwaren zu versehen, und zwar zu Preisen, die auch den ärmeren Volksgenossen die Deckung des notwendigen Bedarfs ermöglichen. Dieses Ziel konnte nur dann erreicht werden, wenn die Kleiderkarte selbst wie auch ihre Teilabschnitte dem bürgerlichen Rechtsverkehr in der Hand des berechtigten Besitzers entzogen wurden, soweit nicht ihr bestimmungsgemäßer Gebrauch in Frage steht. Könnten die Kleiderkarten oder ihre Abschnitte Gegenstand von Rechtsgeschäften irgendwelcher Art zwischen Verbrauchern sein, so würde das Geld und nicht die gerechte Verteilung der vorhandenen Vorräte darüber entscheiden, wieviel bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren der einzelne erwerben kann. Der Vermögenswert der Kleiderkarte liegt eben nicht in einem Handelswerte — diesen besitzt sie nicht und darf sie nicht besitzen —, sondern darin, daß sie den Erwerb von Spinnstoffen zu an-

gemessenen Preisen ermöglicht. Der Sicherung, daß nur der berechnigte Besitzer Waren auf seine Kleiderkarte bezieht, dienen die Vorschriften der §§ 5 flg. B.D. über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. November 1939 RGVl. I S. 2221. Besitzt die Kleiderkarte keinen Handelswert, steht sie überhaupt außerhalb des Rechtsverkehrs, soweit nicht ihr bestimmungsgemäßer Gebrauch in Betracht kommt, so bleibt die Vermögensverminderung, die der berechnigte Besitzer durch die Weggabe der Kleiderkarte oder von Teilabschnitten an einen anderen Verbraucher erleidet, bestehen, selbst wenn er von dem Empfänger eine Geldzahlung dafür erhält.

‡ Der Beschwerdeführer hat in der Hauptverhandlung geltend gemacht, Frau H. habe die Abschnitte vermutlich deswegen hergegeben, weil sie an sich schon genug Stoffe und Kleider besessen und auch nicht das Geld gehabt habe, auf ihre Karte weitere bezugsbeschränkte Waren zu beziehen. Abgesehen davon, daß die Strafkammer die Gründe, aus denen Frau H. die Abschnitte weggegeben hat, anders festgestellt hat, würde es rechtlich ohne Bedeutung sein, ob Frau H. genügend Stoffe besessen und kein Geld gehabt hat, weitere Stoffe anzuschaffen. Diese Behauptung könnte, wenn sie richtig wäre, nur den Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes mit dem Beschwerdeführer betreffen. Die Kleiderkarte hatte aber nach den ursprünglichen Bestimmungen bis zum 31. Oktober 1940 Gültigkeit; diese ist inzwischen noch verlängert worden. Durch die Weggabe der Abschnitte wurden Frau H. und ihre Familienangehörigen außerstandgesetzt, während der weiteren Laufzeit der Kleiderkarten bei etwa eintretendem Bedarf und nach Maßgabe der dann vorhandenen Geldmittel für die weggegebenen Abschnitte Waren zu erwerben. Das war ein Schaden, der schon mit der Weggabe der Abschnitte eintrat. Wertlos waren also, selbst wenn die Behauptung des Beschwerdeführers zuträfe, die Kleiderkarten für Frau H. und ihre Familienangehörigen im Zeitpunkt der Hingabe der Abschnitte nicht, da noch nicht feststand, daß die Berechtigten sie auch während der weiteren Laufzeit nicht für sich würden bewerten können.